

## **JAHRESABSCHLUSS**

**zum 31. Dezember 2022**

**N.N.UG (haftungsbeschränkt)  
Vorträge**

Postfach 613132

10942 Berlin

Kurt Klein

Steuerberatungsgesellschaft mbH

Binger Strasse 35 - 36

14197 Berlin

## Auftrag und Auftragsdurchführung

Herr Volker Beck  
als Geschäftsführer der Firma  
N.N. UG (haftungsbeschränkt)  
Wartenburgstr. 22  
10963 Berlin

hat uns den Auftrag erteilt, den Jahresabschluss mit den entsprechenden Erläuterungen zum 31.12.2022 zu erstellen.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die dem Anhang beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften“ maßgebend.

Der Auftraggeber erteilte alle Aufklärungen und Nachweise und bestätigte uns deren Richtigkeit und Vollständigkeit sowie die Richtigkeit und Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der Buchführung in einer schriftlichen Erklärung.

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der N.N. UG (haftungsbeschränkt) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft, wohl aber auf Plausibilität beurteilt haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft, Herr Volker Beck.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt.

Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, an deren Zustandekommen wir nicht mitgewirkt haben, haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Berlin, den 30.06.2023



Kurt Klein  
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Bilanz zum 31.12.2022

**N.N.UG (haftungsbeschränkt) Vorträge, Berlin**

**AKTIVA**

EUR

<b>A. Anlagevermögen</b>	14.791,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>	12.402,77
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	1.019,47
	<b><u>28.213,24</u></b>

Bilanz zum 31.12.2022

**N.N.UG (haftungsbeschränkt) Vorträge, Berlin**

**PASSIVA**

EUR

<b>A. Eigenkapital</b>	2.981,73
<b>B. Rückstellungen</b>	1.958,97
<b>C. Verbindlichkeiten</b>	23.272,54
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr EUR 22.588,54	
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 684,00	
	<b>28.213,24</b>

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

**N.N.UG (haftungsbeschränkt) Vorträge, Berlin**

	EUR
1. Umsatzerlöse	35.937,11
2. Sonstige Erträge	119,00
3. Abschreibungen	7.289,27
4. Sonstige Aufwendungen	21.608,82
5. Steuern	367,00
<b>6. Jahresüberschuss</b>	<b>6.791,02</b>
7. Einstellungen in Gewinnrücklagen	245,43
<b>8. Bilanzgewinn</b>	<b>6.545,59</b>

Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2022

**N.N.UG (haftungsbeschränkt) Vorräte, Berlin****AKTIVA**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
<b>Anlagevermögen</b>			
400	Betriebsausstattung	11.758,00	
480	Geringwertige Wirtschaftsgüter	1,00	
499	Anzahlung Betriebs- u. Gesch.ausstattung	<u>3.032,00</u>	14.791,00
<b>Umlaufvermögen</b>			
1200	Bank	9.178,07	
1410	Forderungen aus L+L ohne Kontokorrent	576,00	
1545	Forderungen USt-Vorauszahlungen	1.492,50	
1548	Vorst. in Folgeperiode /-jahr abziehbar	<u>262,39</u>	
		11.508,96	
1571	Abziehbare Vorsteuer 7%	198,55	
1576	Abziehbare Vorsteuer 19%	1.969,91	
1771	Umsatzsteuer 7%	249,40-	
1776	Umsatzsteuer 19%	4.183,07-	
1780	Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	<u>3.157,82</u>	
		893,81	
			12.402,77
<b>Rechnungsabgrenzungsposten</b>			
980	Aktive Rechnungsabgrenzung		1.019,47
			<b><u>28.213,24</u></b>

## Kontennachweis zur Bilanz zum 31.12.2022

## N.N.UG (haftungsbeschränkt) Vorträge, Berlin

## PASSIVA

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
<b>Eigenkapital</b>			
	Bilanzgewinn	6.545,59	
800	Gezeichnetes Kapital	2.000,00	
846	Gesetzliche Rücklage	245,43	
868	Verlustvortrag vor Verwendung	<u>5.809,29-</u>	2.981,73
<b>Rückstellungen</b>			
956	Gewerbesteuerrückstellung § 4 (5b) EStG	172,00	
963	Körperschaftsteuerrückstellung	195,00	
977	Rückstellungen für Abschluss u. Prüfung	1.500,00	
1766	Umsatzsteuer nicht fällig 19%	<u>91,97</u>	1.958,97
<b>Verbindlichkeiten</b>			
1700	Sonstige Verbindlichkeiten	11.328,79	
1703	Sonstige Verbindlichkeiten (g. 5 J)	684,00	
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben	1.375,03	
1792	Sonstige Verrechnung	<u>9.884,72</u>	23.272,54
<b>davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr</b>			
	<b>EUR 22.588,54</b>		
1700	Sonstige Verbindlichkeiten		
1736	Verbindl. Steuern und Abgaben		
1792	Sonstige Verrechnung		
<b>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</b>			
	<b>EUR 684,00</b>		
1703	Sonstige Verbindlichkeiten (g. 5 J)		
			<b><u>28.213,24</u></b>

Kontennachweis zur G.u.V. vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

**N.N.UG (haftungsbeschränkt) Vorräte, Berlin**

Konto	Bezeichnung	EUR	EUR
<b>Umsatzerlöse</b>			
8100	Steuerfreie Umsätze § 4 Nr. 8 ff. UStG	10.358,33	
8300	Erlöse 7% USt	3.562,60	
8400	Erlöse 19% USt	<u>22.016,18</u>	35.937,11
<b>Sonstige Erträge</b>			
2735	Erträge Auflösung von Rückstellungen		119,00
<b>Abschreibungen</b>			
4830	Abschreibungen auf Sachanlagen	5.239,59	
4855	Sofortabschreibung GWG	<u>2.049,68</u>	7.289,27
<b>Sonstige Aufwendungen</b>			
2103	Abzugsfäh. and. Nebenleist. zu Steuern	24,00	
2120	Zinsaufwendungen f.lfr.Verbindlichkeit.	193,82	
4210	Miete, unbewegliche Wirtschaftsgüter	7.200,00	
4301	Nicht abziehb. VoSt 7% (so betr Aufwand)	39,79	
4306	Nicht abziehb. VoSt 19% (so betr Aufw)	789,31	
4360	Versicherungen	1.631,47	
4380	Beiträge	179,74	
4390	Sonstige Abgaben	143,89	
4595	Fremdfahrzeugkosten	80,37	
4650	Bewirtungskosten	17,93	
4654	Nicht abzugsfähige Bewirtungskosten	7,68	
4655	Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben	108,50	
4663	Reisekosten Arbeitnehmer, Fahrtkosten	4.019,01	
4664	Reisekosten AN Verpfleg.mehraufwand	86,00	
4666	Reisekosten AN Übernachtungsaufwand	339,33	
4806	Wartungskosten für Hard- und Software	705,48	
4900	Sonstige betriebliche Aufwendungen	84,11	
4910	Porto	77,80	
4920	Telefon	1.259,58	
4930	Bürobedarf	314,17	
4940	Zeitschriften, Bücher (Fachliteratur)	2.475,47	
4957	Abschluss- und Prüfungskosten	1.600,00	
4970	Nebenkosten des Geldverkehrs	<u>231,37</u>	21.608,82
<b>Steuern</b>			
2200	Körperschaftsteuer	185,00	
2208	Solidaritätszuschlag	10,00	
4320	Gewerbesteuer	<u>172,00</u>	367,00
<b>Jahresüberschuss</b>			
			<b>6.791,02</b>
<b>Einstellungen in Gewinnrücklagen</b>			
2496	Einstellungen gesetzliche Rücklage		245,43
<b>Bilanzgewinn</b>			
			<b>6.545,59</b>

## Anlagenspiegel zum 31.12.2022

**N.N.UG (haftungsbeschränkt) Vorträge, Berlin**

Anschaffungs-, Herstellungs- kosten 01.01.2022 EUR	Zugänge Abgänge- EUR	Umbuchungen EUR	kumulierte Abschreibungen 31.12.2022 EUR	Abschreibungen Zuschreibungen- vom 01.01.2022 bis 31.12.2022 EUR	Buchwert 31.12.2022 EUR	Buchwert 31.12.2021 EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>	<b>17.867,69</b>	<b>10.201,27</b>	<b>13.277,96</b>	<b>7.289,27</b>	<b>14.791,00</b>	<b>11.879,00</b>

**Anhang  
zum  
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022  
der Firma  
N.N. UG ( haftungsbeschränkt )**

**1. Allgemeine Angaben**

Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des GmbH-Gesetzes zu beachten.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt.

Die Gesellschaft zählt zu den Kleinstkapitalgesellschaften i.S.v. § 267 a HGB

Die Gesellschaft hat von den großenabhängigen Erleichterungen des § 288 HGB Gebrauch gemacht.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und ist beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nr. HRB 190329 B in das Handelsregister eingetragen.

**2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die Vermögensgegenstände des Sachanlagevermögens wurden zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Bei der Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen kam generell die lineare Abschreibungsmethode zur Anwendung. Die Abschreibungsdauer wurde jeweils unter Zugrundelegung der steuerlichen AfA-Tabelle geschätzt.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von € 800,00 wurden im Jahr des Zugangs voll abgeschrieben.

Die Vorräte wurden zu Anschaffungskosten (Einstandspreisen) bewertet. Sofern die Tageswerte am Bilanzstichtag niedriger waren, wurden diese angesetzt.

Die Forderungen und sonstigen

**Anhang zum Jahresabschluss 2022**

**N.N. UG GmbH**

Vermögensgegenstände wurden ausgehend von den Anschaffungskosten unter Berücksichtigung des erkennbaren und latent vorhandenen Ausfallrisikos bewertet.

Die Steuerrückstellungen beinhalten die das Geschäftsjahr betreffenden, noch nicht veranlagten Steuern.

Rückstellungen sind für alle erkennbaren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet worden.

Es bestanden keine Forderungen oder Verbindlichkeiten in Fremdwährungsbeträgen.

Verbindlichkeiten wurden zum Rückzahlungsbetrag angesetzt.

**3. Erläuterungen zur Bilanz**

Zur Entwicklung des Anlagevermögens wird auf den Anlagenspielgel verwiesen.

Sonderabschreibungen wurden nicht vorgenommen.

**4. Vorschlag zur Ergebnisverwendung**

Der Bilanzgewinn beträgt € 736,30 und wird in Höhe von € 736,30 auf neue Rechnung vorgetragen.

**5. Sonstige Pflichtangaben**

Geschäftsführer im Geschäftsjahr war Volker Beck, Berlin.

**6. Angaben nach § 42 Abs. 3 GmbHG**

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten gegenüber dem Gesellschafter in Höhe von € 9.884,72 enthalten. Davon mit Rangrücktritt gegenüber Herrn Volker Beck in Höhe von € 9.884,72.

Berlin, den 30.06.2023  
gez. Volker Beck  
-Geschäftsführer-

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

## 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

## 3 Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

## 3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

## 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht, wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 5 Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder - bei einer einheitlichen Schadensfolge - aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 1.000.000,00 € (in Wörtern: Eine Million €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Soziätat/Partnerschaft sowie für neu in die Soziätat/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch - soweit nicht ausdrücklich anders geregelt - unberührt.
- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

## 6 Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten. Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

## 8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, andernfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingegangen ist. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

## 9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaftsauflösung.
- (2) Der Vertrag kann - wenn und soweit er einen Dienstvertrag i.S.d. §§ 611, 675 BGB darstellt - von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.

Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

- (6) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

## 10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerGn.F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurück behalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerGn.F.).

## 11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist nicht bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBG).<sup>41</sup>

## 12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.